

Bundessozialgericht

4 RJ 151 / 80

Im Namen des Volkes

Verkündet
am 6. Oktober 1982

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 6. Oktober 1982 in Berlin
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Sozial-
gerichts Karlsruhe vom 26. Juni 1980 aufgehoben. Die Sache
wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das
Landessozialgericht Baden-Württemberg zurückverwiesen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlußurteil vorbehalten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

G r ü n d e :

I

Die im Bundesgebiet wohnhafte Klägerin war mit dem im Jahr 1941 geborenen und am 30. Januar 1977 gestorbenen Hilfsarbeiters A. Ö. (Versicherter) verheiratet. Dieser war türkischer Staatsangehöriger und hatte nach den Ausführungen des Sozialgerichts (SG) folgende Versicherungszeiten zurückgelegt: - 29 (davon 24 freiwillige) Beiträge von Juni 1961 bis Juni 1965 in der türkischen Sozialversicherung, - 31 Beiträge von Juni 1970 bis Dezember 1972 in der dänischen Sozialversicherung und - 21 Pflichtbeitragsmonate von Februar 1973 bis Oktober 1974 in der deutschen Rentenversicherung.

Die Klägerin beantragte im März 1977 bei der Landesversicherungsanstalt (LVA) B. Witwenrente. Diese lehnte mit Bescheid vom 2. Mai 1977 den Antrag ab, weil mit den 21 deutschen Beitragsmonaten die Wartezeit nicht erfüllt sei.

Mit Bescheid vom 9. Januar 1978 lehnte die LVA O. und M. den Antrag ebenfalls ab, weil mit den deutschen und türkischen Versicherungszeiten zusammen die Wartezeit nicht erfüllt sei.

Schließlich lehnte mit Bescheid vom 13. Oktober 1978 die beklagte LVA S. den Antrag ab, weil die Klägerin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



außerhalb des Bundesgebietes lebe. Auf die Wartezeit könnten nur die deutschen Zeiten angerechnet werden, mit diesen werde aber die Wartezeit nicht erfüllt. Der Widerspruch der Klägerin blieb erfolglos.

Auf die Klage hin hat das Sozialgericht Karlsruhe den Bescheid der Beklagten aufgehoben und diese verurteilt, der Klägerin ab dem 30. Januar 1977 Hinterbliebenenrente zu gewähren. In den Entscheidungsgründen ist ausgeführt: Die von dem Verstorbenen in Deutschland, in der Türkei und in Dänemark entrichteten Beiträge seien für die Erfüllung der Wartezeit unter gleichzeitiger Anwendung des deutsch-dänischen und des deutsch-türkischen SV-Abk zu ermitteln; insoweit schließe sich das SG der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) an.

Nachdem die Klägerin sich damit einverstanden erklärt hatte, daß das SG "die Sprungrevision wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zuläßt" und die Beklagte einen entsprechenden Antrag gestellt hatte, hat das SG mit Beschluß vom 30. Oktober 1980 die Sprungrevision zugelassen.

Die Beklagte hat die Revision fristgerecht eingelegt und begründet. Sie trägt vor: Die Zusammenrechnung der in den drei Staaten zurückgelegten Versicherungszeiten sei nicht zulässig. Auch aus der Summe der zugunsten der Wanderarbeitnehmer abgeschlossenen SV-Abk iVm Art 20 Abs 1 und 3 Grundgesetz (GG) ergebe sich keine Anspruchsnorm. Außerdem sei das deutsch-dänische Abkommen nicht anwendbar, weil die deutschen Versicherungs-



-4-

zeiten des Versicherten nicht unmittelbar vor dessen Tode zurückgelegt worden seien. Schließlich habe das SG nicht geklärt, wo sich die Klägerin vom 30. Januar 1977 an aufgehalten habe, außerdem fehle eine amtliche Bestätigung der dänischen Verbindungsstelle, ob dänische Aufenthaltszeiten in dem vom SG angenommenen Umfang von 31 Monaten zurückgelegt seien.

Die Beklagte beantragt,
das angefochtene Urteil aufzuheben und die
Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,
die Revision "zu verwerfen".

Auf den Schriftsatz ihrer Bevollmächtigten vom 1. April 1981 wird Bezug genommen.

Die Beklagte hat einen das deutsch-dänische Abkommen betreffenden Schriftwechsel zwischen dem Bundesminister für Arbeit (BMA) und dem dänischen Sozialministerium vorgelegt.

II

Die Revision der Beklagten ist zulässig. Nach § 161 Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) steht den Beteiligten gegen das Urteil eines SG die Revision unter Übergehung der Berufungsinstanz zu,



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

wenn der Gegner schriftlich zustimmt und wenn sie von dem SG auf Antrag durch Beschluß zugelassen wird.

Der Senat läßt dahinstehen, ob die von der Klägerin dem SG gegenüber abgegebene Erklärung als ordnungsgemäße Zustimmungserklärung iS des § 161 Abs 1 Satz 3 SGG ausgelegt werden kann oder nicht und ob deshalb der Beschluß des SG über die Zulassung der Sprungrevision verfahrensfehlerhaft zustandegekommen sein könnte, weil auch eine mangelhafte Zulassung der Sprungrevision das Revisionsgericht bindet (vgl BSG, Großer Senat, Beschluß vom 18. 11. 1980 - GS 3/79 = BSGE 51, 23, 30 = SozR 1500, § 161 Nr 27).

Die Revision ist im Sinne der Zurückverweisung begründet. Die Feststellungen des SG reichen für eine abschließende Entscheidung nicht aus.

Der Antrag der Klägerin auf Witwenrente kann nur auf § 1264 iVm § 1263 Abs 2 Reichsversicherungsordnung (RVO) gestützt werden. Voraussetzung für die Leistung ist danach ua, daß zum Zeitpunkt des Todes des Versicherten die Wartezeit für die Rente wegen Berufsunfähigkeit (nach § 1246 Abs 3 RVO 60 Kalendermonate) erfüllt ist oder, was hier ausscheidet, nach § 1252 RVO als erfüllt gilt. Auf die Wartezeit anrechenbar sind nach § 1250 Abs 1 RVO außer Ersatzzeiten diejenigen Zeiten, für die nach Bundesrecht Beiträge wirksam entrichtet sind oder als entrichtet gelten (Beitragszeiten). Da der Versicherte in der deutschen Rentenversicherung nur 21 Beitragsmonate zurückgelegt hat, ist die Warte-



zeit jedenfalls nach deutschem Recht allein nicht erfüllt; etwas anderes könnte gelten, wenn auch die türkischen und dänischen Zeiten anzurechnen wären.

Ob das der Fall sein könnte, läßt sich vom Senat jedoch nicht entscheiden; es fehlt an den dafür erforderlichen Feststellungen. Die Revision rügt mit Recht, daß bislang in diesem Rechtsstreit noch keine Bestätigung der Aufenthaltszeiten des Versicherten in Dänemark vorliegt. Erst eine solche Bestätigung schafft in Zweifelsfällen wie vorliegend die Grundlage, um eine Aufenthaltszeit in Dänemark als Versicherungszeit anrechnen zu können (Art 38 Abs 1 des deutsch-dänischen Abkommens iVm Art 22 Abs 1 der Verwaltungsvereinbarung vom 4. Juni 1954 - BAZ 1956 Nr 107). Das sozialgerichtliche Urteil enthält zwar im Tatbestand den Passus, der Versicherte habe "mit 31 Beiträgen dänische Versicherungszeiten zurückgelegt", aber das SG legt nicht dar, aus welchen Grundlagen es seine Feststellung entnommen hat. Eine Bestätigung im dargelegten Sinne ist jedenfalls weder in den Gerichts- noch in den beigezogenen Verwaltungsakten enthalten. Damit fehlt es an einer ordnungsgemäßen und somit verwertbaren Ermittlung einer versicherungsrechtlich zu bewertenden Aufenthaltszeit des Versicherten in Dänemark, abgesehen davon, daß nach dem deutsch-dänischen Abkommen überhaupt keine "Beiträge" in Dänemark rechtlich relevant werden können.

Darüber hinaus fehlt es aber noch an weiteren Feststellungen.

Ob das deutsch-dänische SV-Abk vom 14. August 1953 (BGBl 1954



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



II 753) zu einem Rentenanspruch führt, hängt auch von dem Wohnsitz der Klägerin in der Zeit seit Eintritt des Versicherungsfalles ab. Denn der hier allein in Betracht kommende Art 25 betrifft nur "Witwen ... in der Bundesrepublik Deutschland". Das SG hat aber darüber keine Feststellungen getroffen, obwohl diese Voraussetzung für einen durchgehenden Rentenbezug wäre. In dem Zusammenhang kann von Bedeutung sein, daß der Bescheid der Beklagten vom 13. Oktober 1978 der Klägerin am 16. Oktober 1978 in der Türkei zugestellt wurde. Auch in einem Amtshilfeersuchen des türkischen SV-Trägers vom 18. August 1977 wird als Wohnort der Klägerin A. /Türkei angegeben.

Schließlich kann noch wesentlich werden, ob das Tatbestandsmerkmal des Art 25 Buchst a) des deutsch-dänischen Abkommens erfüllt ist, daß von dänischen Staatsangehörigen 12 Beitragsmonate in den deutschen Rentenversicherungen "unmittelbar vor dem Tode zurückgelegt sein müssen". Der türkische Versicherte, der, wie die Beklagte ausführt, nach Art 3 des Vorläufigen Europäischen Abkommens über die Systeme der Sozialen Sicherheit für den Fall des Alters, der Invalidität und zugunsten der Hinterbliebenen vom 11. Dezember 1953 (BGBl 1956 II 508) dem dänischen Staatsangehörigen gleichsteht, ist jedoch erst über zwei Jahre nach dem Ende der deutschen Versicherungszeit gestorben. Nach den Erläuterungen und Interpretationen des BMA vom April 1956 zum deutsch-dänischen Abkommen ist eine Beitragswoche auch dann "unmittelbar vor der Stellung des Antrags auf Rente zurückgelegt", wenn zwischen der letzten Beitragswoche und der Antragstellung eine beitragsfreie Zeit liegt, für welche der Antragsteller



Leistungen der Krankenversicherung, der Arbeitslosenversicherung oder der Arbeitslosenfürsorge bezogen hat. Das ist zwar nur für die Art 16 und 20 geregelt, könnte aber auch für die Witwenrente des Art 25 von Bedeutung sein. Ob der Versicherte in der Zeit zwischen dem Ende der Pflichtversicherung und seinem Tod derartige Leistungen bezogen hat, ist von dem SG nicht festgestellt worden.

Die Sache war zu weiteren Ermittlungen zurückzuverweisen. Der Senat hält es für sachdienlich, die erneute Verhandlung dem LSG zu übertragen, das für die Berufung zuständig gewesen wäre (§ 170 Abs 4 Satz 1 SGG).

Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlußurteil vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)